

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GemHVO stellt jeder Teilhaushalt ein Budget dar.

Für gegenseitig deckungsfähig werden demnach erklärt die zahlungswirksamen Aufwendungen

des Produktes 1111 – Städtische Gremien

des Produktes 1112 – Verwaltungssteuerung, Organisation, Datenschutz

des Produktes 1113 – Organisatorische Dienstleistungen/EDV

des Produktes 1115 – Personalentwicklung/Personaldienste

des Produktes 1116 – Finanz- und Steuerverwaltung, Controlling

des Produktes 1117 – Kassen-, Rechnung- und Vollstreckungswesen

des Produktes 1211 – Statistik und Wahlen

des Produktes 1221 – Öffentliche Sicherheit u. allgem. öffentl. Ordnung

des Produktes 1222 – Verkehrslenkung/Überwachung u. Sicherung

des Produktes 1223 – Gewerbe- und Gaststättenwesen

des Produktes 1224 – Bürgerservice, Meldeangelegenheiten, soz. Angelegenheiten

des Produktes 1226 – Personenstandswesen

des Produktes 1261 – Brandschutz

des Produktes 1281 – Zivil- und Katastrophenschutz

des Produktes 2521 – Museen/Sammlungen

des Produktes 2811 – Kulturelle Aktionen u. Veranstaltungen, Vereinswesen

des Produktes 2621 – Musikpflege

des Produktes 2911 – Förderung von Kirchengemeinden u. sonst. Religionsg.

des Produktes 3511 – Soz. Hilfen und Leistungen für Senioren, Vereinswesen

des Produktes 3621 – Ferienspiele, allgem. Jugendarbeit, Vereinswesen

des Produktes 3661 - Jugendzentren u. sonstige Einrichtungen der Jugendförderung

des Produktes 4211 – Sportförderung, Vereinswesen

des Produktes 4241 – Sportplätze und Sportstätten

des Produktes 4242 – Bäder

des Produktes 5111 – Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

des Produktes 5211 – Grundstücksverkehr

des Produktes 5411 – Städtische Verkehrswege und Anlagen, ÖPNV

des Produktes 5511 – Öffentliches Grün

des Produktes 5521 – Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen

des Produktes 5531 – Friedhofs- und Bestattungswesen

des Produktes 5551 – Land- und Forstwirtschaft

des Produktes 5611 – Umweltschutzwesen

des Produktes 5711 – Förderung von Wirtschaft und Tourismus

des Produktes 5731 – Allgemeine öffentl. Einrichtungen und Unternehmen

des Produktes 6111 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

des Produktes 6121 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Hiervon ausgenommen sollen die nachfolgenden Teilhaushalte (Produkte) sein:

Im Produkt 1114 – Zentrale Dienste und Verwaltungseinrichtungen stellen die Kostenstellen 1114100 bis 1114700 sowie die den städtischen Bauhof betreffenden Kostenstellen 1114800 bis 1114999 zwei eigenständige Budgets dar, in denen die zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Ebenso sind die in diesen beiden Budgets veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Ebenso stellen im Produkt 3651 – Kinderbetreuung und Kindertagesstätten alle Kostenstellen eigenständige Budgets dar, in denen die zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Ebenso sind die in diesen Budgets veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen gem. § 20 Abs. 4 GemHVO die Mittel für Fraktionen sowie die Ansätze für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Stadtverordnetenvorstehers.

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO werden alle zahlungswirksamen Personalaufwendungen (Sachkonten 6201000 bis 6590000) der Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gleiches gilt für die zahlungswirksamen Aufwendungen der Aus- und Fortbildung (Sachkonto 6880000). Von dieser nach § 20 Abs. 2 GemHVO erklärten Deckungsfähigkeit ist das Produkt 3651 ausgenommen.

Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen (unechte Deckungsfähigkeit). Hiervon ausgenommen sind unter anderem zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern.

Nach Hinweis Nr. 4 zu § 19 GemHVO kann jedoch bei der Gewerbesteuer zugelassen werden, dass Mehrerträge zu entsprechenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage berechtigen. Dies wird hiermit ab dem Haushaltsplan 2021 bestimmt. Demnach gelten nach § 19 Abs. 3 GemHVO diese Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.